

Schweizerisches Idiotikon, Heft 84

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins**

Band (Jahr): **3 (1919)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **20.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unsre welschen Helfer. Die stark deutschfeindliche Lausanner „Tribune“ macht sich wieder einmal (12. Weinmonat 1918) über das Rauderwelsch unsrer Fremdwörterler lustig. Sie entnimmt einer unsrer Zeitungen eine Anzeige: Für Turner, kleines Ensemble, eigene Soireen und Engagement in Varietes, Impresario gesucht. Sie spottet mit Recht bitterlich über dieses „Negerwelsch“ (petit nègre) und schließt die „Sprachliche Annäherung“ überschriebene kleine Ungezogenheit folgendermaßen: „Nun, ihr Zürcher, Basler, Berner Freunde, tut noch einen weitem Schritt. Wir lernen nur mit viel Mühe deutsch, während ihr schon beinahe französisch sprecht. Nehmt ein Wörterbuch und übertragt auch noch in, u n d, k l e i n e s, was alles nicht zum übrigen paßt. Dann werden wir zwar nicht befre Kameraden sein, uns aber vollständig verstehen. Und für die Schüler wird das Leben leichter.“ Der Spott ist verdient; nur ist zu bemerken: das Singeltangel gehört den tiefsten Niederungen des Lebens an. Keiner von uns spricht die Sprache des Impresarios.

Bl.

Bücherschau.

Schweizerisches Idiotikon, Heft 84.

Unser Idiotikon ist wohl das einzige Wörterbuch, in dem man nicht nur etwas nachschlagen und allenfalls da und dort etwas „schneuggen“ kann, sondern wo man eigentlich drin lesen mag. Sehen wir uns im letzterschienenen (84.) Heft z. B. den Artikel „Scherer“ an, ein Wort, das wir fast nur noch als (freilich nicht gerade seltenen) Geschlechtsnamen kennen (mit e oder ä geschrieben, mit einem oder zwei r, auch ohne die Endung er), das aber früher viel gebraucht wurde vor allem für den Bartscherer, den Barbier, den heutigen Coiffeur oder Friseur. Die Verdeutschung dieses Namens hat in Deutschland große Schwierigkeiten verursacht, da er mit der Schreibung Frisör nicht verdeutschte war; man hat den Mann zu einem „Haarkünstler“ aufgekünstelt oder gar zu einem Haarfräusler zurechtgekräuselt — und doch wäre Scherer ein gutes altes, bequemes und verständliches Wort; daß es uns heute noch etwas derb klingt, ist nur Gewohnheit. Von „Dionys, dem Tyrannen“ erzählt eine 1583 gedruckte Zürcher Predigt, er „dorft nit mer under den schärer oder balbierer sitzen, den bart zuo schären oder sin haar abzuschnyden, dann er besorget, er stäche im die gurgel ab“. Sehr häufig war der Scherer zugleich Bader, d. h. Besorger eines öffentlichen Bades, und schon aus dem Jahre 1517 wird berichtet von einem Streit zwischen dem Schärer und Bader zu Rüsnacht und seinem Berufsgenossen im benachbarten Erlibach von wegen der „scherweid“, d. h. des Kundenkreises. Der salon de coiffure, wie die Stätte seiner Wirksamkeit jetzt heißt von Mergligen bis Baretswil, war der „Scherladen“. Mit den Badern gab's aber auch „Kompetenzkonflikte“, drum mußte 1546 der Zürcher Rat den Scherern verbieten, in die Badstübli zu gehen zum Schrepfen, sondern es sollten „bader bader sin und die scherer scherer“. Die Scherer hatten nämlich als unternehmende Leute ihren Beruf schon früh ausgedehnt auf die niedere Arzneikunst; auch heute ist ja der Coiffeur auf dem Lande noch da und dort der „Chirurg“ und besorgt das Zahnziehen, Schröpfen, Aderlassen, er flickt auch am Montag die am Sonntag-

abend beschädigten Körperteile. 1550, offenbar zur Zeit einer Seuche, wünscht der Zürcher Rat, daß die Scherer aus ihrem Kreise einige Krankenpfleger auswählen, die „umb ein gepürliche belonung den franken lüten in iezlöuffigem presten gespannen gestanden werind“. 1649 wurde ihnen in Zürich verboten, innerliche Mittel anzuwenden; ein Arzneibuch aus dem Ende jenes Jahrhunderts klagt auch, „wie mancher Mensch von den Schäreren übel verderbt worden ist“. Ein Zürcher Hauptmann Zuber schreibt 1676 in sein Tagebuch: „Einem Schärer von Kolmar bezahlt ich für 1 Gütterli Skorpionöl und für 1 Büffelzahn 4 Bagen“. Eine Schaffhauser Chronik von 1535 berichtet, ein Ehemann habe seine Frau geschlagen, „das sy zuo einem schärer gan müessen“. Der Ausdruck „am Scherer liegen“ war sehr gebräuchlich für: in wundärztlicher Behandlung sein. Eine Luzerner Verordnung von 1472 anerkennt ausdrücklich den Beruf des Bartscherers, der bestehet im „Wundarzenen, Lausen, Scheren und Beinbruch heilen“. Infulschärer hieß der Chirurg am Berner Infulspital, Hochscherer war „des türkischen keisers tytel“.

Das kürzere Wort Scher für den Maulwurf ist noch sehr gebräuchlich. Im Bündnerland bedeutet „gan d'Scheren hüeten“: sterben müssen. Wenn in nächster Nähe des Hauses ein Scher stößt, muß bald jemand sterben, namentlich wenn es ein weißer Scher ist. Seine Vorderpfote hingegen, einem Rinde angehängt, erleichtert ihm im Glarner- und Sarganserland das Zahnen. — Aus dem reichhaltigen Artikel „Geschir“ sei es erlaubt, weil sitten-geschichtlich merkwürdig, eine Stelle zu erwähnen aus einer 1756 in Rheinfelden erschienenen Verordnung: „Es ist sonderbar (d. h. besonders) zur Sommerszeit zu verhüten, daß die Nachtgeschier nicht auf die Gasse geschüttet werden.“ Im Städtchen Wil war das schon 1634 verboten worden. Aus dem Verndeutschen wird überliefert das kühne Bild: E Stimm wie-n-es verheits Nachtgeschir.

Scherb bedeutet natürlich die Scherbe aus Ton oder Glas, dann überhaupt ein Bruchstück aus hartem Stoff, z. B. erwähnt Rudolf von Tavel einmal „D'Scherbe vomene gueten alte Bernerschädel“.

Allerlei.

In der **Schweizerischen Bäcker- und Konditorenzeitung** schreibt die Schriftleitung: Auch ein Zeichen der Zeit. Unsere Geschäftsleitung hat jüngst an die Sektionspräsidenten ein Rundschreiben versandt. Um nicht die gegenwärtig großen Kosten des Druckes in zwei Sprachen zu haben, sandten wir unsern nicht zahlreichen westschweizerischen Sektionen das Rundschreiben in deutscher Sprache, weil die meisten Sektionspräsidenten soviel Deutsch verstehen, einen Brief zu lesen, oder ein Mitglied im Vorstand haben, das dies kann. Wir haben unsererseits auch nie Anstoß daran genommen, daß uns aus der Westschweiz französisch geschriebene Briefe zugehen.

Eines dieser Rundschreiben ist uns nun zurückgekommen mit der Bemerkung: „Messieurs Ici on est pas allemand. Ne cherchez pas à invetterer cette terrible kultur.“ Wir begreifen, daß der Mann, der so Französisch kann, nicht Deutsch versteht....